

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/4582 –**

Entsorgung von Altarzneimitteln

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gesetzliche Regelung für die Entsorgung von Medikamenten nach Ablauf ihres Verfallsdatums. Den Apotheken wird anheimgestellt, solche Arzneimittel von ihren Kunden entgegenzunehmen, eine Verpflichtung hierfür besteht jedoch nicht.

Vorbemerkung

Altarzneimittel aus Haushaltungen sind kein Sonderabfall, sondern können grundsätzlich auf Hausmülldeponien oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit ist es jedoch geboten, alte Arzneimittel nicht in die üblichen Sammelgefäße der Hausmüllabfuhr zu werfen, wo sie dem Zugriff Dritter, insbesondere Kindern, zugänglich sind.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die für die Abfallentsorgung zuständigen Länder empfehlen daher, das Angebot der Apotheker zu nutzen, Altarzneimittel bei den Apotheken abzugeben. Die Apotheken sollen zurückgenommene Arzneimittel den entsorgungspflichtigen Körperschaften in einer Form übergeben, die einen Zugriff unbefugter Dritter ausschließt. Diese auf freiwilliger Basis beruhende Entsorgung von Altarzneimitteln über die Apotheken hat sich im Grundsatz bewährt.

Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie, der Bundesfachverband der Arzneimittel-Hersteller und der Bundesverband des

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. April 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

pharmazeutischen Großhandels haben im August 1992 gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ihre Bereitschaft erklärt, die Annahme und Zuführung von Altarzneimitteln an die Hausmüllentsorgung über die Apotheken gemeinsam zu organisieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Länder gebeten, das Angebot der Wirtschaft aufzugreifen und sicherzustellen, daß bundeseinheitlich die entsorgungspflichtigen Körperschaften die von den Apotheken angenommenen Medikamente zu den für den Hausmüll üblichen Bedingungen übernehmen und als Hausmüll entsorgen.

Da bisher – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Entsorgung von Altarzneimitteln in dieser Form freiwillig praktiziert wird, besteht gegenwärtig kein Anlaß zu entsprechenden Maßnahmen des Verordnungsgebers.

Die Vermeidung von Altarzneimitteln kann nicht über das Abfallgesetz erreicht werden. Der Anteil nicht verbrauchter Arzneimittel kann vielmehr nur durch die Zulassung praxisingerechter Packungsgrößen, ein rationelleres Verschreibungsverhalten der Ärzte und eine bessere Information der Patienten über Wirkungen und Nebenwirkungen von Arzneimitteln gesenkt werden.

Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit können Altarzneimittel aus Haushaltungen nicht weiter verwendet werden. Eine Verwertung mit dem Ziel der Aufarbeitung oder Verwertung zu anderen Produkten scheidet grundsätzlich aus, so daß im Regelfall nur eine Entsorgung als Hausmüll angezeigt ist.

1. Aus welchen Gründen hat es die Bundesregierung bislang nicht für notwendig befunden, die Entsorgung von Altarzneimitteln gesetzlich zu regeln?

Altarzneimittel sind – wenn sie als Abfall anfallen – nach Maßgabe der Vorschriften des Abfallgesetzes zu entsorgen. Die Bundesregierung sah bisher keinen Anlaß, über die bestehenden Vorschriften hinaus spezielle Bestimmungen zu erlassen, weil die allgemeinen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich eine ordnungsgemäße Entsorgung von Altarzneimitteln gewährleisten.

2. Aus welchen Gründen wurden Altarzneimittel bislang nicht als Sondermüll im Sinne der Abfallbestimmungsverordnung angesehen?

Altarzneimittel aus Haushaltungen sind kein Sonderabfall, sondern können auf Hausmülldeponien oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Länder und Bund haben dies übereinstimmend bei der Überarbeitung des Abfallkataloges unter fachlicher Bewertung der in Altarzneimitteln enthaltenen Wirkstoffe festgestellt.

3. Ist von seiten der Bundesregierung eine Regelung per Gesetz vorgesehen, und wenn ja, in welchem Zeitraum wird dies beabsichtigt?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Anlaß für gesetzliche Regelungen. Sie geht davon aus, daß die Apotheken weiterhin freiwillig Altarzneimittel vom Verbraucher zurücknehmen. Hier noch bestehende Defizite sollten über die Apothekerverbände im Zusammenwirken mit den Ländern und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu beheben sein.

4. Wie wurde und wird die Entsorgung von Medikamenten nach Ablauf ihres Verfallsdatums nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) in den neuen Bundesländern bis zur Vereinigung,
 - b) in den alten Bundesländern bis zur Vereinigung,
 - c) im gesamten Bundesgebiet seit der Vereinigung gehandhabt?

In der DDR waren die Apotheken zur Rücknahme von Altarzneimitteln verpflichtet. Sie führten diese der Entsorgung – in der Regel der Hausmüllentsorgung – zu. Eine weitere Verwendung von Altarzneimitteln aus privaten Haushaltungen war in der DDR aus Gründen der Arzneimittelsicherheit verboten.

In den alten Bundesländern nahmen die Apotheken in aller Regel die vom Verbraucher zurückgebrachten Arzneimittel an und führten sie der Hausmüllentsorgung oder den in einzelnen Bundesländern besonders für Altarzneimittel vorgesehenen Entsorgungsverfahren zu. Ein Teil der Altarzneimittel wurde vom Verbraucher direkt an die Hausmüllentsorgung gegeben, ein weiterer Teil auch den Sondersammlungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften zugeführt.

Heute sind alle oben genannten Wege weiterhin offen. Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit sollte die Rücknahme über die Apotheke und anschließende Entsorgung als Hausmüll zum Regelfall werden. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

5. Wie groß ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Gefahr der Umweltbelastung durch die Verbrennung von Medikamenten in größeren Mengen?

Für Abfallverbrennungsanlagen gelten – auch falls Altarzneimittel eingesetzt werden – die Vorschriften der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV). Bei Einhaltung dieser Vorschriften sind bei der Verbrennung von Altarzneimitteln aus Haushaltungen in Müllverbrennungsanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen.

6. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Gefahr von z. B. zur Sperrmüllabfuhr gegebenen Altarzneimitteln für spielende Kinder?

Eine Bereitstellung von Altarzneimitteln an die Sperrmüllabfuhr erfolgte in der Vergangenheit in Einzelfällen bei der Auflösung

von Arztpraxen. Private Haushalte nutzen teilweise auch die normalen Tonnen und Container, die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften für die Hausmüllentsorgung bereitgestellt werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, daß Kinder – insbesondere in den Müllcontainern in Großsiedlungen – Altarzneimittel finden und einnehmen. Diese latent bestehende Gefahr läßt sich nicht quantifizieren.

7. Welche Daten liegen der Bundesregierung über Apotheken im Bundesgebiet vor, die sich an der freiwilligen Sammlung von Altarzneimitteln beteiligen?

Eine besondere Datenerhebung erfolgt hierzu nicht. Allgemein ist davon auszugehen, daß Apotheken im Rahmen ihres Arzneimittelversorgungsauftrages, aber auch im Interesse der Erhaltung ihres Kundenstammes, vom Verbraucher zurückgebrachte Altarzneimittel annehmen und anschließend der Entsorgung zuführen.

8. Sind der Bundesregierung Hinweise bekannt, nach denen Apotheker ihre Altarzneimittel in Wasser auflösen und ins Abwasser kippen, und welchen Handlungsbedarf sieht sie angesichts solcher Hinweise?

Abweichend zu dem in Frage 7 angesprochenen Verhalten der Apotheken gab es in letzter Zeit vereinzelt derartige Hinweise, Altarzneimittel über das WC zu entsorgen. Diese Empfehlungen verstoßen gegen das kommunale Entwässerungsrecht (Abwasser-satzungen), das eine Entsorgung fester Abfälle über die häuslichen Abwassereinrichtungen verbietet.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung das Gefahrenpotential für die Umwelt, das von solchen eigenmächtigen Entsorgungen ausgeht?

Eine generelle Einschätzung des Gefahrenpotentials ist nicht möglich, aber auch entbehrlich, da jeder Verstoß gegen das Verbot der Entsorgung fester Abfälle über häusliche Abwassereinrichtungen nicht hingenommen werden darf. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die zuständigen Behörden der Länder derartigen Empfehlungen einzelner Apotheker entgegenzutreten werden.